

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Fischereigesetz 2020 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Fischereigesetz 2020, LGBl. Nr. 3, ist am 1. Jänner 2021 in Kraft getreten. Aufgrund praktischer Erfahrungen erweist es sich als zweckmäßig, die Übergangsbestimmungen zu ergänzen bzw. diesbezüglich Klarstellungen zu treffen. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 2020, Ra 2018/11/0084, zur Stimmenthaltung von Mitgliedern eines Kollegialorganes. Darüber hinaus bietet das im Entwurf vorliegende Gesetz die Möglichkeit, geringfügige terminologische und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Mit den vorliegenden Anpassungen sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die Gemeinden verbunden. Die durch die „Verbreiterung“ der Übergangsbestimmungen und die damit verbundenen nicht notwendigen neuen Verfahren entstehen allenfalls geringfügige, nicht weiter bezifferbare Einsparungen im Landesvollzugsbereich.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu den Z 1 und 2 (§ 17 Abs. 1 und 1a):

Im Abs. 1 soll von der Verpflichtung des Tiroler Fischereiverbandes, Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Durchführung der Vorbereitungskurse zu erlassen, abgesehen werden. Durch die Verpflichtung der Landesregierung, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung der Vorbereitungskurse zu erlassen (vgl. Abs. 9 lit. a), ist jedenfalls ausreichend sichergestellt, dass die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten unabhängig vom jeweiligen Prüfungsort ein einheitlich hohes Niveau haben (Z 1).

Ist die sichere Durchführung eines Vorbereitungskurses aufgrund des Vorliegens außerordentlicher Verhältnisse (z. B. aufgrund von Gesundheitsrisiken) für einen längeren Zeitraum nicht möglich, so soll dem Tiroler Fischereiverband die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Durchführung eines solchen auch bei Vorliegen eines Bedarfes abzusehen. Ein entsprechender Beschluss des Tiroler Fischereiverbandes bedarf jedoch der Genehmigung der Landesregierung (Z 2; Abs. 1a).

Zu Z 3 (§ 28 Abs. 1 zweiter Satz):

Abs.1 legt fest, dass der Besitz einer Tiroler Fischerkarte (§ 15) oder einer Gastfischerkarte (§ 31) eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Fischfanges in Tirol bildet. Nunmehr soll klargestellt werden, dass neben den Fischereiausübungsberechtigten (bzw. Bewirtschaftern oder Pächtern) des betreffenden Fischereirevieres oder Personen, die Tätigkeiten nach der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Sinn der §§ 20 Abs. 3, 32 Abs. 4 oder § 33 Abs. 8 ausüben, auch Berufsfischer für die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zusätzlich eine entsprechende Fanglizenz (§ 29) besitzen müssen.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 4 lit. c):

Um die Überprüfbarkeit der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch den Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen, hat dieser bereits bisher Aufzeichnungen hinsichtlich der erteilten Lizenzen

zu führen und diese Informationen dem Tiroler Fischereiverband zu übermitteln. Klargestellt wird nunmehr, dass der Fischereiausübungsberechtigte dem Tiroler Fischereiverband ohne unnötigen Aufschub die Ausübung des Fischfangs durch ihn selbst zu melden hat.

Zu Z 5 (§ 39 Abs. 1 zweiter Satz):

Bereits bisher besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde für aneinandergrenzende Fischereireviere ein gemeinsames Fischereiaufsichtsorgan zu bestellen. Künftig soll es möglich sein, ein Fischereiaufsichtsorgan mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde auch für naheliegende, also in naher räumlicher Verbindung stehende Fischereireviere zu bestellen; dies jedoch wieder unter der Prämisse, dass der Fischereischutz ausreichend gewährleistet ist. Das Kriterium der nahen räumlichen Verbindung wird insbesondere auch anhand der Erreichbarkeit und der Erschließung der beteiligten Fischereireviere sowie deren Anforderungen an den Fischereischutz, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, zu beurteilen sein.

Zu Z 6 (§ 41 Abs. 1 erster Satz):

Hier erfolgt lediglich eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu den Z 7, 8, 9, 10 und 11 (§ 42 Abs. 1, 1a, 6, 8 und 9):

Im Abs. 1 soll von der Verpflichtung des Tiroler Fischereiverbandes, Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Durchführung der Vorbereitungskurse zu erlassen, abgesehen (Z 7) und stattdessen in der neuen lit. a des Abs. 9 vorgesehen werden, dass die Landesregierung künftig durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung der Vorbereitungskurse zu erlassen hat. Im Übrigen erfolgt im Abs. 9 eine Anpassung der Buchstabenbezeichnungen (Z 11).

Ist eine sichere Durchführung eines Ausbildungslehrganges aufgrund des Vorliegens außerordentlicher Verhältnisse (z. B. aufgrund von Gesundheitsrisiken) für einen längeren Zeitraum nicht möglich, so soll dem Tiroler Fischereiverband die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Durchführung eines solchen auch bei Vorliegen eines Bedarfes abzusehen. Ein entsprechender Beschluss des Tiroler Fischereiverbandes bedarf jedoch der Genehmigung der Landesregierung (Z 8; Abs. 1a).

Im Abs. 6 erfolgt in der lit. c lediglich eine sprachliche Anpassung (Z 9).

Im Abs. 8 erfolgt lediglich eine notwendige Zitat Anpassung (Z 10).

Zu Z 12 (§ 48 Abs. 4 und § 52 Abs. 4):

In seinem Erkenntnis vom 2. Juni 2020, Ra 2018/11/0084 hatte der Verwaltungsgerichtshof darüber zu erkennen, ob eine – gesetzlich nicht vorgesehene, aber faktisch erfolgte – Stimmenthaltung eines Mitglieds eines Kollegialorganes zur Rechtswidrigkeit der damit zusammenhängenden Entscheidung führt. Er ist dabei – der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend – zum Schluss gekommen, dass die Bestellung zum Mitglied einer Kollegialbehörde die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Willensbildung dieser Behörde mit sich bringt, weshalb eine Stimmenthaltung von Mitgliedern einer Kollegialbehörde, die an der Verhandlung teilnehmen, ohne gesetzliche Ermächtigung nicht als zulässig angesehen werden kann und durch eine Stimmenthaltung nicht die vom Gesetz zur Entscheidung berufene Kollegialbehörde, sondern nur eine Fraktion derselben entscheidet, was eine unrichtige Zusammensetzung der Kollegialbehörde bewirkt. Aus diesem Grund wird normiert, dass die Stimmenthaltung eines Mitgliedes des Landesvorstandes oder des Fischereirevierausschusses als Ablehnung gilt.

Zu den Z 13, 14, 15, 16 und 17 (§ 65 Abs. 5 bis 21):

Hier erfolgen notwendige Ergänzungen bzw. Klarstellungen der Übergangsregelungen sowie notwendige Zitat Anpassungen.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.